

Geschäftsverzeichnisnr. 6264
Entscheid Nr. 111/2016 vom 14. Juli 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. September 2015 in Sachen der « Société publique d'administration des bâtiments scolaires bruxellois » gegen den belgischen Staat - FÖD Finanzen -, dessen Ausfertigung am 28. September 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem

- er beinhaltet, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug für Gebäude, die für das Unterrichtswesen bestimmt und Eigentum der Gemeinschaften oder der von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, auf 28 % begrenzt ist,

- während Gebäude, die für das freie Unterrichtswesen bestimmt sind oder zum offiziellen subventionierten Unterrichtswesen gehören und deren Eigentümer weder die Gemeinschaften noch die von ihnen abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ihrerseits eine völlige Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug genießen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug, der bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gibt es keine Befreiung, wenn das unbewegliche Gut in Eigentum oder Miteigentum gehört:

1. entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht;

2. oder der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder einem föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen, nur in Bezug auf Eigentum im Sinne von Artikel 63 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ».

Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt:

« Vom Immobiliensteuervorabzug befreit ist das Katastereinkommen:

1. in Artikel 12 § 1 erwähnter unbeweglicher Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern,

2. in Artikel 231 § 1 Nr. 1 erwähnter unbeweglicher Güter,

3. unbeweglicher Güter, die die Beschaffenheit nationalen Eigentums haben, selbst ertraglos sind und für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden; für diese Steuerbefreiung müssen diese drei Bedingungen zusammen erfüllt sein ».

Die Güter im Sinne von Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches sind:

«[...] unbewegliche Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und die] ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 2 der vorerwähnten Ordonnanz mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung zu prüfen, insofern dadurch ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Schulgebäuden eingeführt werde. Nur für die Gebäude, die für das freie Unterrichtswesen bestimmt seien oder zum offiziellen subventionierten Unterrichtswesen gehörten, werde nämlich eine vollständige Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug gewährt, während die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug für Gebäude, die für das Unterrichtswesen bestimmt seien und Eigentum der Französischen Gemeinschaft oder der ihr unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts seien, auf 28 Prozent begrenzt sei.

B.3. Nach Darlegung sämtlicher vor dem Gerichtshof intervenierenden Parteien beruhe die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung, da Artikel 2 der fraglichen Ordonnanz nicht auf Schulgebäude anwendbar sei, die Eigentum der Französischen Gemeinschaft oder der ihr unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts seien.

B.4.1. Die Auslegung, die der vorlegende Richter den Bestimmungen verleiht, welche er dem Gerichtshof zur Kontrolle unterbreitet, ist diejenige, die in der Regel durch den Gerichtshof berücksichtigt wird, es sei denn, dass sie sich offensichtlich als falsch erweist.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung ist auf alle Gebäude anwendbar, die in Eigentum oder Miteigentum einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht, gehören, ohne Unterschied je nach ihrer Funktion oder Zweckbestimmung.

Da diese Bestimmung ausdrücklich von Artikel 253 des EStGB 1992 abweicht, ist die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug für die unbeweglichen Güter, die ein Steuerpflichtiger ohne Gewinnerzielungsabsicht für das Unterrichtswesen bestimmt hat, was in dieser Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 12 § 1 des EStGB 1992, vorgesehen ist, nicht anwendbar auf Schulgebäude, die in Eigentum oder Miteigentum einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht, gehören.

Auf der fraglichen Bestimmung beruht der Behandlungsunterschied, zu dem der vorliegende Richter den Gerichtshof befragt.

B.5.1. Es besteht keine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen den Schulgebäuden, die « einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, einerseits und den Schulgebäuden, die einer anderen öffentlichen Behörde oder einem privaten Eigentümer gehören, andererseits.

B.5.2. Durch die Befreiung der in Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 erwähnten unbeweglichen Güter vom Immobiliensteuervorabzug hat der Gesetzgeber Bezug genommen auf die Zweckbestimmung von Gebäuden zu solchen Zielen durch öffentliche Behörden und private Eigentümer, die diesbezüglich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Diese Zielsetzung gilt unabhängig von der Behörde, die Eigentümer dieser Gebäude ist.

B.5.3. Artikel 2 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern dadurch die Schulgebäude, die « einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, einer weniger günstigen Steuerregelung unterstellt werden als die Schulgebäude, die anderen öffentlichen Behörden oder Privatpersonen gehören.

B.5.4. Folglich braucht die fragliche Bestimmung nicht anhand von Artikel 24 der Verfassung geprüft zu werden.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dadurch die Schulgebäude, die « einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, einer weniger günstigen Steuerregelung unterstellt werden als die Schulgebäude, die anderen öffentlichen Behörden oder Privatpersonen gehören.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Juli 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels